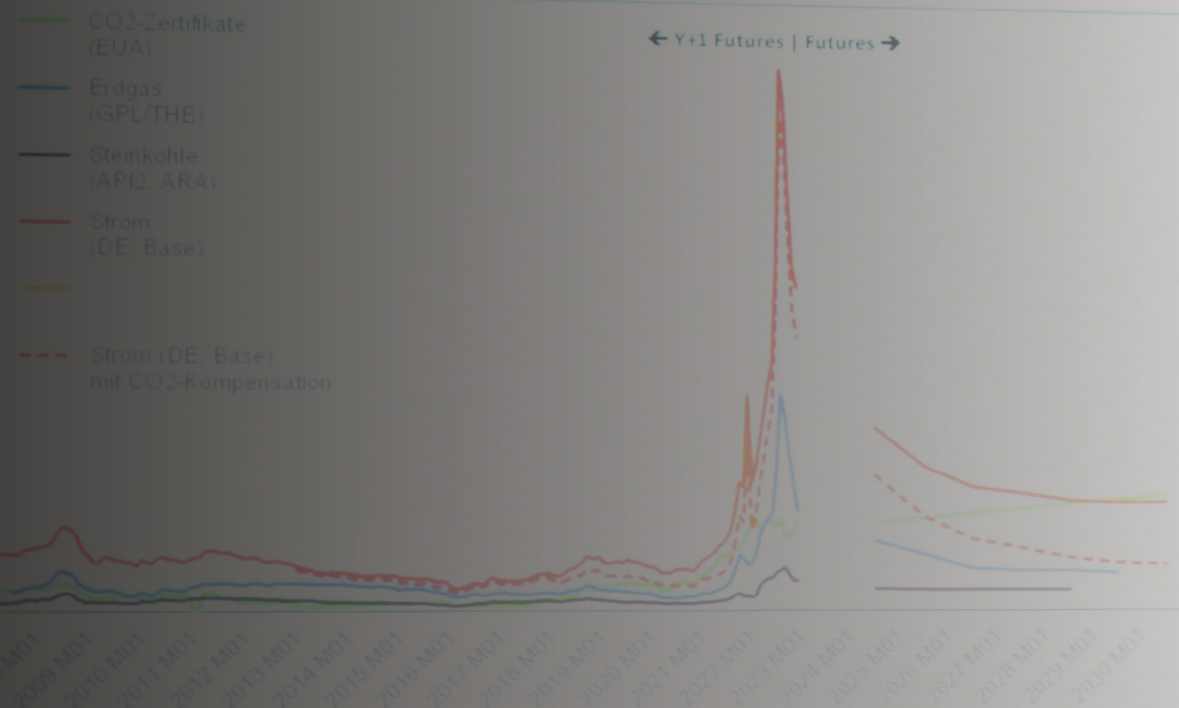


10. FORUM ERNEUERBARE ENERGIEN

am 27. April 2023 in Oldenburg



Wirtschaftliche Rahmenbedingungen



- Im Sommer 2022 wurden hohe Strompreise beobachtet
- Die aktuellen Terminkontrakte lassen erwarten, dass die Großhandelspreise für Erdgas, Kohle und Strom in den kommenden Jahren wahrscheinlich sinken werden.
- Gleichwohl bleibt die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich die in der Dekade vor der Krise beobachtbaren Brennstoff- und Strompreise nicht wieder einstellen werden.

<https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Stellungnahme-Strommarktdesign-Weiterentwicklung.pdf>

INHALT

Vorwort

1	Keynote: Aktuelle finanzpolitische Maßnahmen zur Entlastung der Energiekrise Gerald Heere, Finanzminister Niedersachsen	6
2	Welches Marktdesign brauchen wir für 100 % EE? Hauke Hermann, Öko-Institut e.V.	8
3	Grüne Wasserstoffelektrolyse in der Planung – Realitycheck Maximilian Graf von Wedel, Friesen Elektra Green Energy AG	10
4	Erzeugung von Wasserstoff – Rechtsrahmen und Hemmnisse für Wasserstoffprojekte Dr. Christian Hampel, BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	12
5	Projektfinanzierungen von Erneuerbare-Energien-Projekten unter zunehmend dynamischen Rahmenbedingungen Sönke Frerichs, Landessparkasse zu Oldenburg	14
6	Beschleunigung des Windenergieausbaus durch § 6 WindBG Frank Sailer, Stiftung Umweltenergierecht	16
7	Mehr Windenergie für Niedersachsen? – Die Auswirkungen der aktuellen Gesetzesänderungen im Praxischeck Dr. Sebastian Rohe, Alterric Deutschland GmbH	18

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Forum Erneuerbare Energien in Oldenburg hat sich in der Branche etabliert. Bereits zum 10. Mal tauschten sich im CORE in Oldenburg Fachpublikum und eingeladene Experten zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen des Energiesektors aus.

Die Zielsetzung Deutschlands, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden, lässt sich nur mit dem massiven Ausbau erneuerbarer Energien erreichen. Gleichzeitig benötigt die eingeleitete Energiewende noch deutlich mehr Tempo. Auch wenn gefühlt ein Ruck durchs Land geht, braucht es für die vorzunehmende Dekarbonisierung und die damit einhergehende ausreichende Transformation des Energiesektors aber Investitionssicherheit durch Rechtssicherheit. Gleichermaßen muss noch deutlich mehr in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert werden, um auch im internationalen Wettlauf um die Wertschöpfungsketten mithalten zu können.

Bei unserem Forum stehen die Energiewende und deren Umsetzungschancen im Mittelpunkt. Die Vorträge der eingeladenen Experten deckten hierzu ein breites Themenspektrum ab. Welcher Rechtsrahmen besteht für Wasserstoffprojekte? Wie weit ist die Planung der Grünen Wasserstoffelektrolyse tatsächlich? Wie können Erneuerbare-Energien-Projekte heute überhaupt noch finanziert werden? Sind die Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung des Windausbaus wirksam und wie sieht es mit deren Umsetzung in der Praxis aus? Diesen und weiteren Fragen gingen unsere Referenten nach, gaben spannende Einblicke in ihr jeweiliges Fachgebiet und eröffneten neue Ansichten.

Auch wenn aktuell das „Shooting on a moving target“ noch nicht überwunden ist, zog sich wie ein roter Faden die Erkenntnis durch das diesjährige Forum, dass die Energiewende in jedweden Bereichen nur gemeinsam mit allen Beteiligten erfolgreich durchgeführt werden kann, sich dieses Verständnis aber auch auf den verschiedensten Ebenen durchzusetzen scheint.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.



Frank Reiners
BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Keynote: Aktuelle finanzpolitische Maßnahmen zur Entlastung der Energiekrise



Gerald Heere
Finanzminister Niedersachsen

Der Finanzminister machte in seinem Statement erfrischend offen klar, dass für die Landesregierung das Tempo der Transformation auf dem Energiesektor in einer Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung und der Abkehr von fossilen Energien ein wesentliches Anliegen ist. Zwar verliere die Klimakrise als dauerhaft und langsam ablaufende Krise leider insgesamt an Aufmerksamkeit, muss aber gerade deshalb auf politischer Ebene umso mehr berücksichtigt und in der langfristigen Entwicklung einbezogen werden.

Die Aufgabe einer nachhaltigen Energieversorgung bringe zum einen erhebliche Aufgaben für die öffentliche Hand mit sich, vor allem bei der dafür nötigen Infrastruktur, aber auch im Hinblick auf den sozialen Zusammenhalt der Bevölkerung. Gleichzeitig gestaltet sich die aktuelle finanzielle Situation des Finanzwesens nicht mehr so optimal, da öffentliche und private Investitionen durch die aktuellen Entwicklungen erheblich verteuert werden. Hinzu kommt die angespannte personelle Situation auf vielen beteiligten Ebenen, die oftmals zu weiteren Verzögerungen führe.

Finanzminister Heere sieht ein weiteres Zuwarten allerdings weder als sinnvoll noch als vertretbar an. Zudem biete eine entschlossene wirtschaftliche Transformation viele Chancen in Forschung, Entwicklung und Umsetzung und könne perspektivisch zahlreiche langfristige Arbeitsplätze mit sich bringen. Dazu müsse die zumindest teilweise noch vorhandene gute Ausgangsposition jedoch zügig genutzt werden. Entsprechende Rahmenbedingungen und Perspektiven müssten dafür geschaffen und gesichert werden.

Dies habe die Landesregierung mit den beiden verabschiedeten Nachtragshaushalten angegangen, die nicht nur Hilfsprogramme beinhalten, sondern insbesondere auch vielfältige Anreize zu Transformationen und Investitionen schaffen, die die herausfordernde Situation bewältigen sollen. Staatliche Investitionen, z.B. bestimmter besonderer Infrastruktur, sollen gleichzeitig Impulse für private Investitionen geben und so gemeinsame Anstrengungen auf den Weg bringen. Ergänzend dazu sollen die Beratungsmöglichkeiten über die Transformation an sich, aber auch zur Unterstützung der Wirtschaft und Industrie erheblich ausgebaut werden. Bereits vorhandene Instrumente müssten möglicherweise nachjustiert werden.

Mit Blick auf den eigenen Zuständigkeitsbereich sagte der Minister zu, auch hier weitere Transformationsanstrengungen auf den Weg zu bringen. So sollen insbesondere eigene Gebäude und Liegenschaften saniert oder ertüchtigt werden, damit diese für einen nennenswerten Ausbau von Photovoltaikanlagen genutzt werden können.

Als eine erste Maßnahme habe die Landesregierung die „Task-Force Energiewende“ eingerichtet, die – wie am Beispiel des LNG-Terminals in Wilhelmshaven unmittelbar erkennbar wurde – eine konzentrierte Zusammenarbeit verschiedener Bereiche und Zuständigkeiten gewährleistet. Diese ermögliche, in gemeinsamen Aktionen bei der Projektumsetzung auftretende besondere Situationen oder Probleme effektiv identifizieren und letztlich beiseite räumen zu können. Damit komme man dem Ziel einer beschleunigten Umsetzung wichtiger Projekte schon näher.

Flankierend zu den technischen und regulatorischen Maßnahmen müssten auch neue, schnell greifende Finanzierungsmöglichkeiten entwickelt werden. Neben der Weiterentwicklung der N-Bank mit z.B. der Auflage eines Transformationsfonds soll auch die Nord-LB als maßgeblicher Nachhaltigkeitsfinanzierer aufgestellt werden.

Der Bedarf an den nötigen Projektfinanzierungen sei im Zuge der Energietransformation so groß, dass alle Finanzinstitute einbezogen werden müssen, dabei durchaus auch Partner sein können und so beispielsweise gemeinschaftliche Konsortialfinanzierungen möglich sind. Auch Beteiligungskapital mit dem Zweck einer Förderung des Gemeinschaftssinns sei eine nicht zu unterschätzende Alternative. Die riesigen, aber unbedingt nötigen Investitionen seien nur in Zusammenarbeit von Staat, Finanzwirtschaft und privaten Unternehmen zu stemmen. Dieser großen Verantwortung müssten alle gerecht werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen muss nach Auffassung des Ministers auch die Energiesouveränität wieder stärker in den Blick genommen werden. Abhängigkeiten in Bereichen Solar und Wind müssen minimiert werden. Dies erfor-

dert eine Wiederansiedlung der Photovoltaik-Industrie, was eine schmerzhaft Korrektur eines Versäumnisses der Vergangenheit bedeutet. Zwar würden derzeit immer noch führende Technologien hier entwickelt, aber das Land benötige auch die Produktion und Fertigungslinien, was entsprechend gefördert werden müsse.

Der Finanzminister dankt abschließend für das nun schon über 10-jährige Engagement des Forums Erneuerbare Energien. Mit einem selbstkritischen Blick zurück bedauert Finanzminister Heere, nicht schon damals dem Rat der Initiatoren gefolgt zu sein und schon viel früher auf alternative Energien gesetzt zu haben. Dann wäre die Entwicklung zur immissionsneutralen Energie und auch der Energiesouveränität schon erheblich weiter. Mit Blick in die Zukunft will er den nunmehr erforderlichen Weg mit der Landesregierung und allen Beteiligten gemeinsam gehen.





Welches Marktdesign brauchen wir für 100 % EE?



Hauke Hermann
Öko-Institut e.V.

Hauke Hermann führte einleitend aus, dass der massive Ausbau der regenerativen Stromerzeugung in Deutschland und Europa den Dreh- und Angelpunkt der Energiewende zur Klimaneutralität bilde. Insoweit sieht er die Windenergie an Land und auf See sowie Aufdach- und Freiflächen-Photovoltaik als zentrale Bausteine an. Die Periode der 2020er Jahre werde für Deutschland vor allem durch die Anteilsgewinne der regenerativen Stromerzeugung geprägt und ab 2030 entwickle sich das Strombedarfswachstum zum immer mehr dominierenden Treiber.

Mit dem gesteigerten Ausbau erneuerbarer Energien gingen jedoch erhebliche Anforderungen an das nötige Strommarktdesign einher, das bisher ja auf fossile Energieträger ausgelegt ist. Es müsse sich künftig auf die großen, aber schwankenden Mengen an Sonnen- und Windenergie einstellen. Zudem müsse das Marktdesign den Übergang zu einer klimaneutralen Energieversorgung unterstützen, also die Einspeisung erneuerbarer Energien fördern und nicht wie bisher teilweise verhindern. Neben der Sicherstellung betriebswirtschaftlicher Grundlagen für erneuerbare Energien und dem Abbau von Markthemmnissen sei auch die Flexibilisierung des Stromangebots im Verbraucher-, Speicher- und Erzeugerbereich unerlässlich. Eine Weiterentwicklung des Strommarktdesign ist daher notwendig, um die Energiewende zum Erfolg zu bringen.

Dazu wurde von der Bundesregierung die „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ ins Leben gerufen, die im Februar dieses Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Dort kämen Akteure aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen, um Optionen und konkrete Vorschläge dafür zu entwickeln. In einem gemeinsamen Prozess sollen Lösungsoptionen identifiziert, anhand von Kriterien bewertet und zielgerichtet konkrete Maßnahmen für die mittel- und langfristige Ausgestaltung aufgezeigt werden.

Schwerpunktmäßig ging Hermann dann auf die wesentlichen von der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ in den Mittelpunkt gestellten Handlungsfelder ein:

- ▶ Im Rahmen der **Koordination der Kraftwerkseinsätze** sei festzustellen, dass die Stromgroßhandelsmärkte als Hauptinstrument der Koordination von Anlageneinsätzen sehr gut funktionieren und deshalb Änderungen an den grundsätzlichen Markträumungsregeln vermieden werden sollten. Das Prinzip des Einheitspreisverfahrens mit freier Preisbildung biete grundsätzlich adäquate Preissignale für alle Marktteilnehmer:innen. Somit bestehe insofern grundsätzlich wenig Handlungsbedarf. Eine wesentliche Fragestellung sei allerdings, ob und wie der Energy-Only-Markt oder ein anderes Marktdesign auch zukünftig die nötigen Investitionsanreize für erneuerbare Energien setzen kann.
- ▶ Die bisherige Struktur der Netznutzungsentgelte behindert die nötige **Flexibilität**, weil sie Anreize für einen Grundlastbetrieb setzt. Zeitvariable Netznutzungsentgelte können einen möglichen ersten Schritt darstellen. Dabei könnten zusätzliche Flexibilitätsoptionen für den Ausgleich der Systembilanz genutzt und in das Stromsystem integriert werden. Der Fokus liege dabei auf nachfrageseitigen Flexibilitätsoptionen inklusive Speichern in den Sektoren Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung sowie Haushalte.
- ▶ Das **Handlungsfeld „Finanzierung von steuerbaren Kapazitäten“** beschäftige sich mit der erforderlichen Refinanzierung der Investitionen in erneuerbare Energien, vor allem vor dem Hintergrund, dass dabei eine bedarfsgerechte Versorgung von Stromverbraucher:innen und -verbraucher:innen auch in Zeiten aufrechterhalten werden müsse, in denen der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien somit nicht ausreicht, um die Nachfrage

zu decken. Hermann sieht insoweit eine Weiterentwicklung der Marktprämie, einen Übergang zu einer zweiseitigen Marktprämie oder sogar die Abkopplung der Finanzierung von der realen Einspeisung als gangbare Möglichkeiten an und gibt die Empfehlung für ein schnellstmögliches Aufsetzen eines transparenten Clearing-Prozesses. Zur Thematik der einlastbaren Kraftwerke weist er auf die Ankündigung einer **Kraftwerksstrategie** durch Bundeswirtschaftsminister Habeck Mitte Februar 2023 hin, sieht ergänzend aber ein mittelfristig wirksames Zielmodell für einen systematischen Investitionsrahmen mit technologieoffenen und einheitlichen Ausschreibungen als erforderlich an.

- ▶ Im **Bereich „Lokale Signale“** gehe es um regionale und örtliche Preissignale, da diese für systemdienliche Investitions- und Betriebsentscheidungen wichtige Kriterien im aktuellen Marktdesign bisher größtenteils fehlten. Hermann plädiert deshalb dafür, in Deutschland mehrere Strompreiszonen einzuführen. Mögliche Strompreiseffekte dieser Maßnahme wären begrenzt. Gleichzeitig könnte so der Dispatch, also die möglichst sinnvolle Einsatz der jeweiligen Kraftwerke verbessert werden. Außerdem würden insbesondere die Import-/Exportflüsse optimiert und auch die Kosten für einen evtl. Redispatch gesenkt. Preiszonen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die dadurch entstehenden Lokalisierungssignale reichen aber voraussichtlich nicht aus, um Investitionen zu steuern. Daher würden z.B. für neue Elektrolyseure zusätzliche Lokalisierungssignale (z.B. im Rahmen von Fördermaßnahmen) benötigt. Solche könnten instrumentell unterschiedlich abgebildet werden, z.B. über die Netzentgeltsystematik, über Mechanismen für den netzdienlichen Einsatz von Flexibilität oder in Fördersystemen.

Grüne Wasserstoffelektrolyse in der Planung – Realitycheck



Maximilian Graf von Wedel
Friesen Elektra Green Energy AG

Gleich zu Beginn seines Vortrags zitierte Maximilian Graf von Wedel die für eine erfolgreiche Energiewende auch aus seiner Sicht wesentliche Frage und Feststellung aus dem Handelsblatt: „Wie kann Energie, die durch Sonne oder Wind an einem Ort erzeugt wird, an einem anderen Ort verbraucht werden? Eine der vielversprechendsten Lösungen lautet, Wasserstoff für Speicherung und Transport zu benutzen. Doch bisher fehlt dafür noch die nötige Infrastruktur.“

Mit Hilfe der Wasserstofftechnologie und der damit möglichen Speicherung erneuerbarer Energie mit Transportoption könne zum einen ganz entscheidend die Problematik der variablen und nicht steuerbaren Energieerzeugung (Stichworte: Flaute im Windpark oder Abschaltung wegen Netzüberlastung) weitestgehend gelöst werden. Zudem können damit, wie zahlreiche Studien zeigen, die CO₂-Emissionen am signifikantesten gesenkt werden, da die gespeicherte Energie weitgehend in allen benötigten Bereichen wie Mobilität, Industrie etc. eingesetzt werden kann.

Graf von Wedel stellte die aktuellen Aktivitäten, Forschungen und Investitionen in die Wasserstofftechnologie unter den für die Beteiligten wichtigen Leitspruch: „Shooting on a moving target.“ Denn gegenwärtig und auch noch auf längere Zeit bestünden diesbezüglich vielfältige und nicht von einzelnen steuerbare Gegebenheiten, Rahmenbedingungen usw. Diese könnten nur gemeinsam mit allen Beteiligten bewältigt werden. Zudem verlaufe die Entwicklung der Wasserstofftechnologie völlig anders als diejenige auf dem Strommarkt: Denn mit ihr ist unabdingbar eine völlige und alle Beteiligten umfassende Transformation verbunden. Demzufolge seien die damit einhergehenden Herausforderungen wesentlich größer, weil sich sowohl die Wirtschaft als Abnehmer und Anwender des Energieträgers Wasserstoff umstellen und anpassen muss, aber auch die Infrastrukturen zwischen Erzeugern und Verbrauchern verändert, ja sogar völlig neu aufgebaut werden müssen.

Europa sei derzeit eines der größten Cluster im Bereich der Wasserstofftechnologie. Mit der weiteren Verbreitung und dem Ausbau der Wasserstofftechnologie werde eine zukunftssträchtige Innovationstechnologie weiter vorangetrieben und gleichzeitig die dabei noch bestehende Vorreiterrolle der deutschen bzw. europäischen Techniken gesichert. Parallel werden komplette Wertschöpfungsketten aufgebaut und damit auch Wohlstand erhalten und sogar neu erwirtschaftet.

Graf von Wedel attestierte zwar, dass bereits erhebliche Investitionen im Markt vorgenommen wurden, machte aber auch deutlich, dass noch immense Summen – er stellte einen Betrag von rund 460 Mrd. EUR in den Raum – zu investieren seien, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen.

Andererseits sei die Entwicklung und Umsetzung der Wasserstofftechnologie auch globalpolitisch zu sehen. Denn für diese Art der Energieproduktion sei die erforderliche wirtschaftliche Sicherheit zwingend langfristig nötig. Diesbezüglich stelle sich deshalb die Frage, zu welchen Preisen klimaneutrales Wirtschaften möglich sein wird. Ausgangspunkt müsse sein, dass der Klimawandel in den Köpfen und Maßnahmen von Wirtschaft und Verbrauchern eingepreist sei. „Greenflation“, also jener Teil der Inflation, der speziell durch den Übergang zu einer klimafreundlicheren Welt entsteht, dürfe nicht zum Unwort werden. Gerade in der Wasserstofftechnologie wird der Preis des Klimawandels automatisch unmittelbar berücksichtigt. Sie gerate damit im Vergleich mit anderen Technologien oder Maßnahmen aber unter Druck, deren Auswirkungen zwar unmittelbar feststellbar und greifbar seien, aber kaum die langfristigen Folgen auch in ihren Preisen berücksichtigen. Hier müsse noch viel und perspektivische Aufklärungsarbeit geleistet werden.

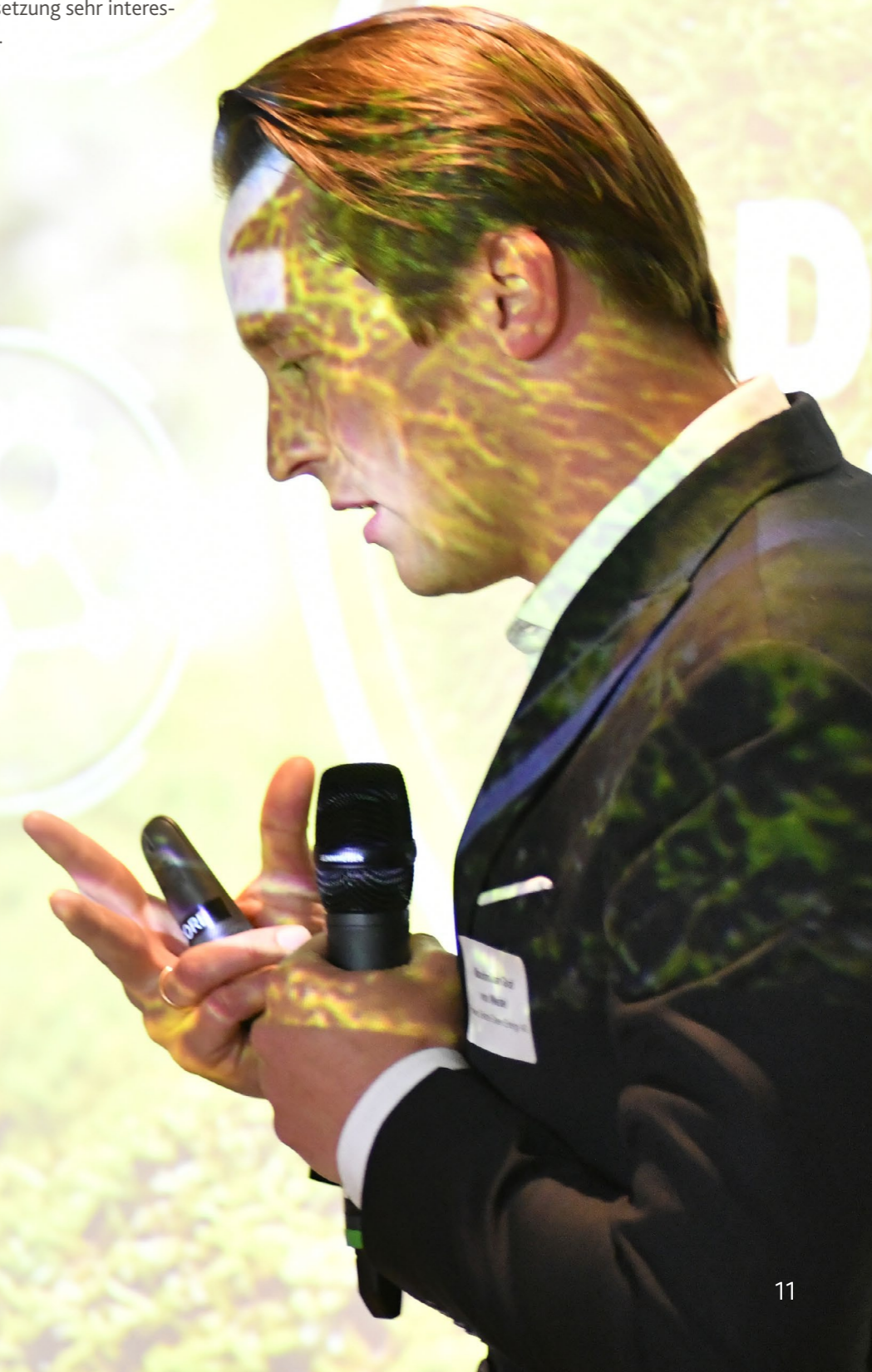
Graf von Wedel schätzte dann die Technologie-Lernkurve der nächsten Jahre im Umgang mit Wasserstoff und den immer noch offenen Fragen als sehr hoch ein. Garantien für die Verlässlichkeit in der Zukunft würden allerdings noch nicht abgegeben. Weitere maßgebliche Punkte zur Weiterentwicklung der Wasserstofftechnologie seien die nötigen Rechtsrahmen, Förderregime und Finanzierungsmöglichkeiten, aber vor allem auch die zeitlich erforderlichen Abstimmungen der Erstellung der besonderen Infrastruktur bei gleichzeitig notwendiger Nachfrage.

Trotz aller noch vorhandenen Hemmnisse verbreitete Graf von Wedel mit der Schilderung des neuesten Projektes der Friesen Elektra im friesischen Sande Aufbruchsstimmung: Der bereits vorhandene Windpark werde nicht nur um Solaranlagen erweitert. Ergänzend sei vielmehr auch die Elektrolyse von grünem Wasserstoff geplant.

Beginnend in einem kleinen geschlossenen System werde mit einem übersichtlichen Mobilitätsprojekt die praktische Umsetzung eingeleitet. Ein solcher kleiner hybrider Energiepark, eine containerbasierte Anlage, sei zwar dezentral möglich, aber langfristig weder nachhaltig noch wirtschaftlich tragbar. Deshalb möchte man die Anlage ausweiten und ab dem Jahr 2028 im groß skalierten Bereich unterwegs sein. Bei Wilhelmshaven solle deshalb ein Modellprojekt eines hybriden Energieparks entstehen, in dem Windenergieerzeugung, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Wasserstoffelektrolyse unmittelbar nebeneinander betrieben werden. Der Standort biete ausreichenden Anschluss zur Infrastruktur und stelle die zur Wasserstofftechnologie benötigten Ressourcen (Offshore-)Strom und Wasser, sicher. Das Betriebsmodell der

Elektrolyse sei insofern besonders, da mit einem Einsatz von drei Elektrolyseanbietern und deren unterschiedlichen Techniken der Energiepark technologisch sehr breit aufgestellt werde, was wiederum der Absicherung des Standortes diene.

Hinsichtlich eines Endausbaus bis zum Jahr 2045 gab sich Graf von Wedel sehr zuversichtlich, auch wenn es heute Anlagen in den dazu erforderlichen Größenordnungen noch nicht gebe. Dass diese aber entwickelt würden, sei sicher. Denn dass sich aktuell schon wesentliche Unternehmensbereiche, z.B. Stahlwerke und Kfz-Hersteller, auf eine Produktion mithilfe grünem Wasserstoff umstellen, zeige doch anschaulich, dass die Wirtschaft die Transformation bereits mitgeht und an einer Umsetzung sehr interessiert sei. Diesen Schwung sollte man nutzen.





Erzeugung von Wasserstoff – Rechtsrahmen und Hemmnisse für Wasserstoffprojekte



Dr. Christian Hampel, BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Der vom Vorredner geforderte nötige Rechtsrahmen zur Weiterentwicklung der Wasserstofftechnologie war Gegenstand des Beitrags von Dr. Christian Hampel. Auch er habe diesbezüglich bereits praktische Bezugspunkte und berichtete von beratenen Projekten in den Bereichen Stahlproduktion und Fahrzeugbau, in denen die Unternehmen bereits überlegen, Wasserstoff als zukünftigen Energieträger nicht nur zu nutzen, sondern auch selbst zu produzieren oder eben zu beziehen.

Einleitend stellte Hampel den Status Quo beim regulatorischen Rahmen vor. Ausgehend von der aktuellen Situation – Wasserstoff machte im Jahr 2022 nur 2 % des europäischen Energieverbrauchs aus und wird zudem zu 96 % über Erdgas produziert – solle zur Erreichung der Klimaziele – Europa als erster klimaneutraler Kontinent (bis 2050) und mindestens 55 % weniger Netto-Treibhausgasemissionen (Vergleich 2030 zu 1990) – eine Reform des EU-Emissionshandelssystems erfolgen und dazu die Erneuerbare-Energien-Richtlinie wie auch die Gasbinnenmarkt- und Energie-steuerrichtlinie überarbeitet werden. Zudem soll eine Verordnung über den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe geschaffen werden.

Dazu sehe die Wasserstoffstrategie der EU die Einführung von CO₂-Differenzverträgen vor, mit denen zum einen die industrielle Nutzung von Wasserstoff gefördert, aber auch der Innovationsfonds REPowerEU (Einnahmen Emissionshandel) vergrößert werden soll. Zudem möchte die EU-Kommission neue Leitlinien zu Bezugsverträgen über erneuerbare Energien und Strom vorstellen.

Im Rahmen der Wasserstoffstrategie in Deutschland sah die Bundesregierung im Juni 2020 noch einen Zubau an grünem Wasserstoff bis 2030 von 14 TWh vor, während der Wasserstoffrat Anfang Februar 2023 bereits von einem Bedarf an grünem Wasserstoff bis 2030 von bis zu 90 TWh ausgeht. Der Anspruch und die politischen Überlegungen hätten sich also schnell gewandelt.

Dieser noch sehr geringe Markt dürfte durch die vorliegenden wie eingeleiteten und bewusst vielfältigen Strategien in naher Zukunft erheblich ausgebaut werden können. Ausgehend davon gab Hampel einen Überblick über die für den regulatorischen Rahmen und die Wertschöpfungskette (Produktion, Transport und Endverbrauch) wesentlichsten Themen.



Genehmigungs- und Planungsrecht

Die vor allem betroffenen sog. Elektrolyseuren stellen Anlagen i.S.d. Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dar und benötigen deshalb eine Genehmigung für ihren Bau und Betrieb. Dabei bestünden immer noch vielfältige Fragestellungen.

Grundsätzlich werde die Elektrolyse als chemische Umwandlung betrachtet, die für die nötige Anlage nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen eine Genehmigung im förmlichen Verfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich mache. Insoweit soll die geplante Novelle Vereinfachungen bringen. In diesem Zusammenhang würde auch noch darüber diskutiert, ob gleichzeitig eine industrielle Emissionsanlage vorläge, womit weitere Voraussetzungen und Anforderungen verbunden wären. Dies dürfte am Ende aber wohl nicht so gesehen werden.

Hinsichtlich des anzuwendenden Bauplanungsrechts kam bisher der Tatsache besondere Bedeutung zu, dass größere Wasserstoffanlagen regelmäßig im Außenbereich errichtet werden sollen, in dem nach dem Baugesetzbuch eigentlich nicht gebaut werden darf. Dem werde jedoch weitestgehend mit den seit Anfang 2023 neu gefassten Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land bereits Rechnung getragen. Wichtig sei hiernach ein räumlich-funktionaler Zusammenhang von Wasserstoffanlagen zu Wind- oder Solaranlagen nebst weiteren technischen Voraussetzungen, um dort eine solche Anlage errichten zu können.



Delegierter Rechtsakt

Da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie nur Rahmenbedingungen setzt, erlasse die EU-Kommission, beauftragt von EU-Parlament und -Ministerrat mittels eines sog. delegierten Rechtsakts Ausarbeitungen oder Änderungen zu Abschnitten der Richtlinie.

Der durch Elektrolyse und andere technischen Wege erzeugte flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs benötige eine Definition, wann er „eigentlich wirklich grün“ und wann der Strom, der dafür verwendet wird, ebenfalls „grün“ sei. Zum anderen müsse definiert werden, wann die entsprechenden Anrechnungen möglich seien. Die zeitlich lange aufgetretenen Verzögerungen im Rahmen dieses Rechtsaktes führten bislang zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Die nunmehr im Februar 2023 erlassenen Rechtsakte bedürften zwar noch der Annahme durch das EU-Parlament und den -Ministerrat, die allerdings derzeit nicht in Frage stehen.

Bei der im Zuge des delegierten Rechtsaktes vorgenommenen Systematik der Definition von grünem Wasserstoff bzw. Strom werde maßgeblich zwischen Direkt- und sog. Netzbezug unterschieden. Bei ersterem, also einer direkten Verbindung zwischen der Erneuerbare-Energien-Anlage (Wind oder Solar) und der Wasserstoffelektrolyse bestünden naturgemäß relativ geringe Anforderungen an die gewünschte Einordnung als „grünen Strom“. Allerdings seien auch insoweit noch Aspekte offen und eindeutige Definitionen nötig, die zudem an den tatsächlichen Notwendigkeiten der Praxis ausgerichtet sein müssten. Im Rahmen eines alternativen Netzbezuges bestünden je nach dessen unterschiedlichen Ausprägungen erhebliche abweichende Voraussetzungen der Anforderungen an den Grünstrom. Kriterien seien insoweit der Anteil erneuerbarer Energien am genutzten Strom, das Vorliegen eines Netzes mit geringen Emissionen, der Redispatch von Erneuerbare-Energien-Anlagen und der Stromentnahme sowie die Ausgestaltung des Netzbezugs mittels Power Purchase Agreement.

Ergänzend erläuterte Hampel noch zwei begrüßenswerte aktuelle Entwicklungen bei der EEG-Förderung von Wasserstoffprojekten. So sollen zum einen lokale innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung zur Erprobung der Wiederverstromung gefördert sowie innovative technologieneutrale Ausschreibungen um eine technologiespezifische Variante ergänzt werden. Zum anderen solle bei den Ausschreibungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff ein neuer Ausschreibungsmodus eingeführt werden.



THG-Quote

Ein sehr wichtiger Aspekt für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Wasserstoffanlage sei die Möglichkeit, damit seine THG-Quote (= Treibhausgas-minderungsquote) entsprechend vermindern zu können. Dies nahm der Gesetzgeber in den jüngsten Überarbeitungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der dazu ergangenen Verordnungen auf und schuf damit die Grundlage für Zusatzlöhne von Betreibern von Elektrolyse-Anlagen sowie einer Vermarktung von freien „Treibhausgas-minderungsquoten“ auch in diesem Bereich.

Zusammenfassend befand auch Hampel, dass bei den rechtlichen Rahmenbedingungen derzeit die richtigen Schritte und Wege gegangen werden - wenn der delegierte Rechtsakt, wie derzeit erlassen, auch tatsächlich kommt. Dennoch bestünden erhebliche zeitliche Herausforderungen. Nur bei Vermeidung weiterer Verzögerungen könnten die noch bestehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt werden und damit der Umsetzung von Wasserstoff-Projekten einen wesentlichen Schub geben.

Projektfinanzierungen von Erneuerbare-Energien-Projekten unter zunehmend dynamischen Rahmenbedingungen



Sönke Frerichs
Landessparkasse zu Oldenburg

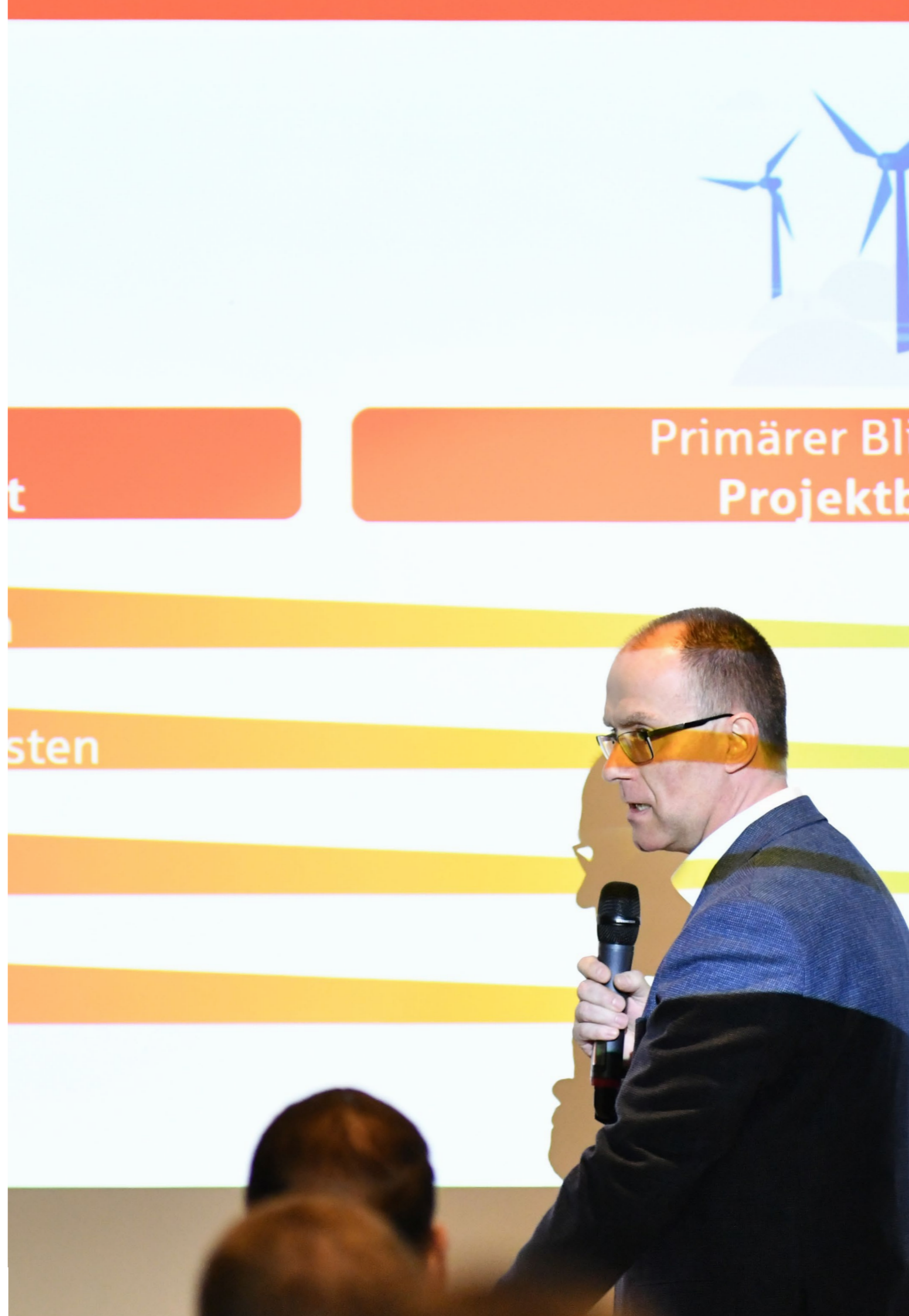
Sönke Frerichs, Spezialist für Projektfinanzierungen bei der Landessparkasse zu Oldenburg, griff gerne die bereits von Graf von Wedel vorgebrachte Fragestellung auf, wie man Erneuerbare-Energien-Projekte finanziert bekommt, damit diese auch wirtschaftlich betrieben werden können.

Ganz wichtig sei die Unterscheidung von Projekt- und Unternehmensfinanzierung. Im Rahmen der speziellen Form der konkreten und individualisierten Finanzierung von Investitionsvorhaben (Projekten) soll die Rückzahlung der aufgenommenen Finanzierungsmittel allein aus den zukünftig zu erwirtschaftenden Erträgen (Cashflow) erfolgen; sämtliche Verpflichtungen (Betriebskosten, Zinsen und Tilgung) der Projektgesellschaft würden ausschließlich aus dem zukünftigen Free Cash Flow erfüllt. Die Kreditvergabe basiert damit vornehmlich auf dem Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projektes.

Soweit die maßgeblichen Finanzierungsfaktoren, Einnahmen und Betriebskosten sowie Risiko- und Fremdkapitalkosten, für den hohen Kapitalbedarf bei Erneuerbare-Energien-Projekten nur auf einer individuellen Projektbasis betrachtet werden können, seien deren Volatilitäten im Unterschied zur Bewertung einer Unternehmensbonität wesentlich geringer und damit auch das Projekt leichter finanzierbar. Dies sollten aber die allgemeinen Rahmenbedingungen auch in Zukunft so sicherstellen; ansonsten würden Erneuerbare-Energien-Projekte wohl nur schwer finanzierbar werden.

Die mit den aktuellen Entwicklungen bei Inflation und Zins einhergehende Vervielfachung der Kosten stelle eine enorme Herausforderung für die im Rahmen der Finanzierung anzustellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen dar. Vor allem steigen die Anforderungen an das aufzubringende Eigenkapital, was den potenziellen Kreis der Projektentwickler mittelfristig durchaus beschränken könne. Dies könne auch über modifizierte Finanzierungsstrukturen nur teilweise aufgefangen werden. Angesichts der aktuellen Volatilität seien valide Projektkalkulationen deutlich schwerer und die Wahl des richtigen Zeitpunktes für das Zinsfixing gewinne daher massiv an Bedeutung. Eine Zinsfestlegung zum richtigen Zeitpunkt sei enorm wichtig, damit aufbauend auf dem dann festen Faktor weitere Entscheidungen getroffen werden können. Auch bei vorsichtigem Ausblick rät der Finanzexperte zu einem ausreichenden Puffer bei den Finanzierungskosten und individuell abgestimmten ausreichenden Zinssicherungsstrategien.

Vom Grundsatz her seien im Rahmen der Finanzierungsüberlegungen die Auswirkungen negativer Strompreise und dem damit verbundenen Ausfall der EEG-Förderung zu berücksichtigen. Die vom EEG vorgesehene Verlängerung des Vergütungszeitraums



mes bietet hier eine gewissen Abhilfe, da sich dann auch die Finanzierung verlängere. Dies könne bei Abschluss der Finanzierung jedoch kaum prognostiziert werden, was dann eine Änderung der Finanzierungsstruktur während der Laufzeit erforderlich machen würde. Perspektivisch hofft Frerichs aber, dass die angeschobene Weiterentwicklung des Strommarktdesigns hier für mehr Einschätzbarkeit sorgen könnte. Soweit in Cashflowmodellen der Finanzierungspraxis oftmals Pauschalabschläge vorgenommen würden, werde das Risiko derzeit eher überschätzt. Vorteilhafter seien vielmehr Vereinbarungen von sog. „Sprechklauseln“ in den Kreditvereinbarungen. Hilfreich für die Betreiber der Anlagen sei derzeit vor allem, dass das EEG die Möglichkeit der Restrukturierung einer Projektfinanzierung eröffnet und somit negative Strompreise nach heutigem Stand eine durchaus beherrschbare Unwägbarkeit darstellen dürften.

Die Befassung und Einbeziehung von verschiedensten Ausgestaltungen von sog. PPA-Verträgen sei inzwischen „Pflichtprogramm“ bei Finanzierungen. Als Power Purchase Agreements würden Verträge bezeichnet, bei dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, unmittelbar von einem Elektrizitätsproduzenten erneuerbare Energien zu beziehen. Sie stellen also eine Form der sonstigen Direktvermarktung dar. Insoweit sei bedeutsam, dass ein Wechsel zwischen „normaler“ EEG-Vergütung und der sonstigen Direktvermarktung kalendermonatlich möglich ist.

Allerdings handele es sich dabei immer um sehr komplexe Individualverträge mit zahlreichen Prüffeldern. Dazu zählten insbesondere die Bonität der Abnehmer, die rechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierbarkeit in dieser Form, Kündigungsregelungen und die zu erwartenden Strompreiskurven nach Vertragslaufzeit. Hinsichtlich der Erlösseite empfiehlt der Finanzierungsexperte, wo immer es geht, die „normale“ EEG-Vergütung als Erlösuntergrenze einzuplanen und abzusichern. Zudem sei besonderes Augenmerk auf den zeitlichen Ablauf bis zur Inbetriebnahme zu richten, also auf Planungen und tatsächliche Entwicklungen bei den Anlagenherstellern bzw. -lieferanten und den damit verbundenen Risiken.

Abschließend ging Frerichs auf weitere relevante Faktoren im Rahmen der Finanzierung mit derzeit hoher Dynamik ein. Dazu zählen vor allem die Entwicklung der Anlagen-/Modulpreise, die unzureichenden Genehmigungslagen, die Einbeziehung der Öffentlichkeit oder auch die immer noch offene Sektorenkopplung.

Einige Erfahrungen der jüngeren Praxis lassen Frerichs zwar bedauerlicherweise erwarten, dass viele aktuelle Entwicklungen augenscheinlich das Potenzial haben, die Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten immer stärker in die Unternehmensfinanzierung zu „drängen“, mit potenziell eher ungünstigen Auswirkungen auf die dann zu berücksichtigenden Finanzierungsmodalitäten. Dem könne aber durch rechtzeitiges Einbinden aller Beteiligten bei voller Transparenz und Mitwirkungswillen wirksam begegnet werden. Zudem sehe er auch die Finanzierungspartner in der Pflicht, die Projektfinanzierung an sich weniger schematisch, sondern deutlich modularer zu strukturieren.

Die wirtschaftlich und juristisch unverändert komplexen Themen könnten gemeinsam gemeistert werden. Mit dem Appell an alle Beteiligten, sich deshalb eines passendes Netzwerk aufzubauen und auch zu pflegen, schloss der Finanzierungsexperte.

Beschleunigung des Windenergieausbaus durch § 6 WindBG



Frank Sailer
Stiftung Umweltenergierecht

„Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?“

Mit dieser Leitfrage griff Frank Sailer die übergeordnete Themenstellung des Forums sehr direkt auf. Mit seinem Beitrag erläuterte er, wie der neue § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dazu beiträgt und welche Aspekte immer noch ungeklärt sind.

Zunächst verdeutlichte Sailer dem Auditorium den rechtlichen Hintergrund der Neuregelung und gab dazu Einblicke in die komplexen europarechtlichen Gesetzes- und Ordnungsverfahren. Ausgangspunkt seien zwei laufende Änderungsverfahren zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Leider dauere die Umsetzung solcher förmlicher Rechtsakte in der EU wie in den nationalen Rechtsordnungen sehr lange. Deshalb wurden wichtige bereits abgestimmte Sachverhalte in eine sog. hinkende EU-Verordnung – die sog. Notfall-Verordnung zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien vom 30.12.2022 - übernommen. Deutschland habe Art. 6 dieser Notfall-Verordnung, der beschleunigte Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglicht, bereits in verschiedene Gesetze implementiert, vor allem eben auch in § 6 WindBG.

Danach seien im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine strategische Umweltprüfung vorgenommen wurde und die betroffenen Windenergiegebiete nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegen. Für die Belange des Naturschutzes seien allerdings sog. Minderungsmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen anzuordnen. Mit der konkreten Formulierung dieser wesentlichen Voraussetzungen der Verordnungs- bzw. nationalen Gesetzesregelung sollen möglichst alle in jeglicher Form vorhandenen Flächenausweisungen an der Beschleunigungsmöglichkeit teilhaben können. Vor allem soll dies Windenergieausweisungen sowohl auf Raumordnungs- wie auf Bauleitplanebene zugutekommen, unabhängig davon, ob eine Ausschlusswirkung (Vorranggebiete, Eignungsgebiete, Vorbehaltsgebiete, Sonderbauflächen, Sondergebiete etc.) bestehe oder nicht.

Die Maßgabe einer strategischen Umweltprüfung bei Ausweisung stelle nach Ansicht von Sailer eine rein formale Anforderung dar. Denn dabei sei allein entscheidend, „ob“ eine solche durchgeführt wurde, nicht aber „wie“. Insbesondere sei keine „Hochzoning“ der Artenschutzprüfung auf Planungsebene in die strategische Umweltprüfung nötig. Gleichfalls erfordere dies keine neuen/zusätzlichen/nachträglichen Anforderungen an die strategische Umweltprüfung; alleiniger Maßstab sei deren bisheriger Standard bei schutzgutsbezogener Betrachtung.

Zwar bestünde bisher formal eine eher hohe Anforderung an die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da diese erst bei Windfarmen ab 20 Anlagen und darunter lediglich eine Vorprüfung vorgeschrieben war. Da in der Praxis aber wegen vielfältiger Unsicherheiten häufig freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde, habe der nunmehr mögliche Wegfall derselben eine hohe praktische Bedeutung. Rein rechtlich handele es sich aber eigentlich um eine „Rückführung“ auf das gesetzgeberisch gewollte Niveau von Umweltprüfungen.

Bei der mit § 6 WindBG gewählten Implementierung der europarechtlichen Vorgabe bestehe allerdings hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ein innerer Widerspruch zur Prüfung des Artenschutzes für den Fall, dass keine Artenschutzprüfung vorzunehmen sei. Denn wie könnten Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, wenn keine Artenschutzprüfung mehr erfolge? Aus Sicht des Referenten seien zukünftig daher eher allgemeine und standardisierte Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit vorzunehmen. Möglicherweise sei aber zu befürchten, dass seitens der Behörden doch verkappte Artenschutzprüfungen verlangt würden.

Die Neuregelung sieht zudem eine Artenschutzabgabe vor, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht möglich oder Daten nicht vorhanden sind. Damit könne das Artenschutzrecht eine Genehmigung nicht mehr zum Scheitern bringen, da entweder eine Minderungsmaßnahme vorzunehmen oder die Artenschutzabgabe zu leisten sei und beides immer zu einer Genehmigung führe.

Abschließend stellt der Jurist noch die mit dem Entwurf einer überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehene Übergangsregelung betreffend die Notfall-Verordnung vor, die die bisher bestehende Befristung der beschleunigenden Neuregelung mittelfristig aufheben soll.

Unter dem Slogan „Erneuerbare-Energien-Anlagen dienen dem Klimaschutz, Klimaschutz ist aber gleichzeitig Artenschutz“ resümiert Sailer wie das Verhältnis zwischen Artenschutz und Klimaschutz/erneuerbaren Energien nunmehr neu austariert werde. Die Neuregelung des § 6 WindBG stelle dabei nur einen ersten Schritt

zu einem grundsätzlichen Systemwechsel im Verhältnis von Arten- und Klimaschutz dar, nämlich weg vom Individuen- hin zum Populationsschutz („Arten“-schutz). Grundlage des Systemwechsels sei zum einen die Idee der „Sphärentrennung“ durch hoheitliche Zuweisung von Flächen für die verschiedenen Schutzgüter: Auf den jeweils bestimmten Flächen soll sich das jeweilige Schutzgut gegenüber anderen Schutzgütern im Grundsatz durchsetzen. Zum anderen soll sich durch den Wegfall von Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung der Genehmigungsaufwand erheblich reduzieren und dadurch die Verfahren entlastet und beschleunigt werden. Allerdings musste er in der Praxis schon eine gewisse Zurückhaltung bei Behörden feststellen, wie mit den Neuregelungen umzugehen sei. Insofern wäre es für alle Beteiligten wünschenswert, den bereits angekündigten Leitfaden des Bundes baldmöglichst zu veröffentlichen.





Mehr Windenergie für Niedersachsen? – Die Auswirkungen der aktuellen Gesetzesänderungen im Praxischeck



Dr. Sebastian Rohe
Alterric Deutschland GmbH

Sebastian Rohes Beitrag zum Forum war es, mit politischer Brille und aus Sicht eines Projektbetreibers die Auswirkungen der aktuellen Gesetzesänderungen einem Praxischeck zu unterziehen. Auch er spüre, dass es in der Branche voran und auch in die richtige Richtung gehe. Zahlreiche sinnvolle und für die Praxis wichtige und auch handhabbare Regelungen seien bereits erlassen und damit erhebliche bisherige Unsicherheiten beseitigt worden. Dies zeige sich recht anschaulich in den Zahlen bei Ausschreibungen und Genehmigungen, die wieder signifikant steigen. Positiv sei sicherlich, dass mit dem auf Landesebene vorhandenen politischen Willen neben der schon von Finanzminister Heere erwähnten Task Force Energiewende eine Servicestelle Windenergie zur Unterstützung aller Beteiligten eingerichtet werden soll. Das angekündigte Wind-an-Land-Gesetz werde da wohl auch noch einen wesentlichen Schub liefern.

Aber dennoch hinke die Entwicklung nach wie vor hinter der Herausforderung und den danach nötigen Maßnahmen des Windausbaus hinterher. Das Tempo des Ausbaus müsse daher bis 2030 oder 2035 gewaltig gesteigert und dann aufrecht erhalten werden. Dazu griff Rohe die seiner Auffassung nach wichtigsten drei Bereiche heraus und stellte der aktuell erreichten Situation jeweils konkrete Vorschläge zu weiteren dringend nötigen Maßnahmen gegenüber:

Verdopplung ausgewiesener Flächen

Die aktuelle Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Landkreise laufe aber seiner Erfahrung nach nur zögerlich. Flächen müssten aber schnellstmöglich und nicht erst nach 2030 ausgewiesen werden, um die Ausbauziele zu erreichen. Dazu stünden Projektentwickler und Eigentümer bereit.

Positiv beurteilte er, dass Niedersachsen weitere Windenergieflächen in einem Zug und bereits bis zum Jahr 2027 ausweisen wolle. Dabei müsse aber auch eine verstärkte Nutzung und Vergabe von landeseigenen Flächen (rund 5 % der gesamten Landesfläche) sowie eine Förderung des Windenergieausbaus mittels Vergabe von PPAs durch die landeseigenen Betriebe einbezogen werden. Zudem könnten die Flächenziele für die Landkreise auch schnellstmöglich auf Landesebene beschlossen werden. Möglicherweise könnten für Landkreise und Kommunen Anreize gesetzt werden, die beim Flächenausweis über die Mindestziele hinausgehen.

Beschleunigung des gesamten Verfahrens

Die bisherige Gesamtdauer von Projektentwicklung im Windbereich von derzeit rund acht Jahren sollte auf die Hälfte reduziert werden. Dazu müssen alle Beteiligten – Land/Kreise/Gemeinden, Projektentwickler und Genehmigungsbehörden – jeweils ihre Prozesse verschlanken und verbessern.

Zwar wurde in den Jahren 2021 bis 2023 die durchschnittlich quartalsweise neu errichtete Leistung von Windkraftanlagen von 248 MW auf 332 MW gesteigert. Bei gleichbleibenden Genehmigungen könne jedoch das für Niedersachsen gesetzte Ziel des Ausbaus von heute insgesamt 12 GW Onshore Wind auf 30 GW Onshore Wind im Jahr 2035 nicht erreicht werden. Dafür müssten vielmehr dauerhaft Anlagen über mindestens 375 MW pro Quartal genehmigt werden.

Die Grundlage für einen beschleunigten Zubau sieht Rohe in schnellen und rechtssicheren Genehmigungen. Dafür müsste die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren von bisher rd. 22 Monaten deutlich verkürzt werden, z.B. auf 10 Monate bei Neuprojekten bzw. 6 Monate bei Anträgen auf Repowering. Dies könne durchaus erreicht werden, wenn Behörden die neuen Regelungen konsequent anwenden. Die Ende des vergangenen Jahres erlassene EU-Notfall-Verordnung dürfte hierzu wesentlich beitragen, womit auch aus Praxissicht der Bezug zum vorangehenden Vortrag geschaffen war.

Dazu sollten zum einen schnellstmöglich im Rahmen der Task Force Energiewende pragmatische Verbesserungen in Bezug auf die Verfahren beschlossen werden. Zum anderen seien eine ausreichende Personalausstattung der Genehmigungsbehörden sowie entsprechende Schulungen und praxisorientierte Anwendungsleitfäden für die Genehmigungsbehörden wesentliche Faktoren. Schließlich könnte auch durch Übertragung von Genehmigungskompetenzen auf die Landesebene eine Beschleunigung erreicht werden. Ob dazu allerdings der politische Wille bestehe, bliebe abzuwarten.

Effiziente und am Bedürfnis orientierte Beteiligungsregelungen

Mit dem angekündigten Beteiligungsgesetz sei in der Branche eine große Verunsicherung entstanden. Vor allem sei das zum Vorbild genommene Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz aus Mecklenburg-Vorpommern (es verpflichtet Projektträger für neue Windparks, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 % dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten) in der Praxis nicht effektiv, würde kaum genutzt und bürde Bürger*innen nicht angemessene Risiken auf. Demgegenüber werde die Kommunalabgabe von 0,2 ct/kWh freiwillig bereits eingesetzt. Insofern sei positiv, dass diese Möglichkeit seit 2023 auch für Bestandsparks bestehe.

Zur Erweiterung des Angebots und der Effektivität von Beteiligungsregelungen sollte deshalb keine zusätzliche gesetzliche Regelung eingeführt werden, sondern vielmehr die Kommunalabgaben noch weitreichender betrachtet und ausgewertet werden. Ähnlich der Flächenausweisung als solche könnte auch für die laufende Energiegewinnung ein sog. „Sprinterbonus“ geprüft werden, also eine zur Kommunalabgabe zusätzliche Zahlung an Kommunen und Landkreise, die über die Mindestflächenausweisung hinausgehen.

Des Weiteren sieht Rohe bundeseinheitliche Regelungen als vorzugswürdig an, die Anlagenbetreibern aber durchaus Spielräume für lokal angepasste und etablierte Lösungen lassen können und sollen. Deshalb schloss er sich gerne der aus dem Plenum ergänzten Erläuterung an, dass Bürgerbeteiligungen auch über Genossenschaftsmodelle möglich sind; dies wäre Akzeptanz durch Beteiligung. Gleichzeitig verwies er auf die auch von ihnen angebotenen regional angepassten zusätzlichen aktiven finanziellen Bürgerbeteiligungen, zum Beispiel in Form von Crowdfunding oder Windsparrbriefen.

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg

Tel.: +49 441 98050-0
info@bdo-oldenburg.de

Ansprechpartnerin:
Sonja Hannover

Tel.: +49 441 98050-251
sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

www.bdo-oldenburg.de

Weitere Informationen zum BDO Netzwerk
finden Sie unter www.bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO

The BDO logo consists of the letters 'BDO' in a bold, blue, sans-serif font. A red horizontal bar is positioned below the letters, extending from the left side of the 'B' to the right side of the 'O'.